

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 17. Januar 2006

Nr. 2006/128

### **Wirtschaftsförderungsgesetz vom 22. September 1985; Innovationsberatungsstelle der Solothurner Handelskammer; Unternehmerpreis 2006 – 2008**

---

#### **1. Ausgangslage**

Seit 1997 vergibt der Kanton Solothurn einen Sonderpreis für hervorragende unternehmerische Leistungen, den Solothurner Unternehmerpreis. Eine kleine, unabhängige Jury mit renommierten Persönlichkeiten wählt jeweils die Gewinnerinnen oder Gewinner aus. Die Innovationsberatungsstelle der Solothurner Handelskammer wurde letztmals mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2003/419 vom 10. März 2003 mit der Organisation und der Durchführung des Anlasses für die Jahre 2003 bis 2005 beauftragt. Der Solothurner Unternehmerpreis hat sich seit seiner Einführung in der Wirtschaftsszene etabliert und findet auch national grosse Beachtung.

#### **2. Solothurner Unternehmerpreis 2006 bis 2008**

Die Preisverleihung findet jeweils in der ersten Januarwoche des neuen Jahres entweder in Solothurn, Olten oder Grenchen statt. Die Gesamtaufwendungen betragen jährlich ca. 70'000 Franken. Darin enthalten ist auch die Preissumme von 20'000 Franken. Für die Finanzierung der Organisation/Durchführung, der Kommunikation und der Preisverleihung stellt die Innovationsberatungsstelle der Solothurner Handelskammer mit Schreiben vom 21. September 2005 den Antrag, für die Jahre 2007 und 2008 einen Beitrag von je 70'000 Franken und für das Jahr 2006 einen solchen von 35'000 Franken aus Mitteln der Wirtschaftsförderung zur Verfügung zu stellen. Die Rückstellungen aus den vergangenen Jahren und unter Einbezug einer Reserve von 10'000 Franken erlauben diese Reduzierung des Beitrages für 2006 auf 35'000 Franken.

Nicht verwendete Mittel werden in der jährlichen Schlussabrechnung als Rückstellung aufgeführt und auf neue Rechnung vorgetragen. Sowohl Personalaufwand wie auch Porti und Spesen werden von der Innovationsberatungsstelle der Solothurner Handelskammer sowie vom mitbeteiligten Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband getragen und belasten diese Rechnung nicht.

Der Beirat der Wirtschaftsförderung hat das Gesuch an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2005 besprochen und als unterstützungswürdig befunden. Er beantragt dem Regierungsrat einstimmig, dem Gesuch der Innovationsberatungsstelle zu entsprechen.

Die Ausrichtung des Solothurner Unternehmerpreises ist im Sinne von § 7 Abs. 2 des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 22. September 1985 (BGS 911.11) förderungswürdig.

### 3. Beschluss

- 3.1 Der Innovationsberatungsstelle der Solothurner Handelskammer wird für die Durchführung des Solothurner Unternehmerpreises 2006 – 2008 ein jährlicher Beitrag aus Mitteln der Wirtschaftsförderung gesprochen. Dieser beträgt für 2006 höchstens 35'000 Franken und für die Jahre 2007 und 2008 je maximal 70'000 Franken. In diesen Beträgen ist jeweils auch die Preissumme von 20'000 Franken enthalten.
- 3.2 Die jährlichen Beiträge gemäss Ziff. 3.1 werden ausgerichtet, sofern der Wirtschaftsförderung die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3 Die kantonale Wirtschaftsförderung wird mit dem Vollzug beauftragt. Die Schlusszahlung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und Einreichung einer Gesamtabrechnung, welche der Kantonalen Wirtschaftsförderung bis spätestens Ende August des Preisverleihungsjahres einzureichen ist.
- 3.4 Rückstellungen sind zulässig und in der jährlichen Schlussabrechnung auszuweisen. Sie werden auf die neue Rechnung vorgetragen. Mit der Schlussabrechnung 2006 werden die Rückstellungen aufgelöst und nur der Restsaldo in Rechnung gestellt.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Wirtschaft und Arbeit (2; moj, stu)  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Beirat Wirtschaftsförderung (5; Versand AWA/WF)  
Innovationsberatungsstelle der Solothurner Handelskammer, Grabackerstrasse 6, Postfach 1554, 4502  
Solothurn